



Direktion der Justiz und des Innern  
Kanton Zürich  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 15. Oktober 2009

## **Anpassung des Kantonalen Rechts an die Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

### **Vernehmlassungsantwort zum Konzeptentwurf**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die SP Kanton Zürich dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wurde von einer Arbeitsgruppe entworfen und von der Geschäftsleitung verabschiedet.

Grundsätzlich begrüßen wir die Regionalisierung und den Einsatz von fachkompetenten Spruchkörpern, da wir uns davon Rechtsgleichheit im ganzen Kanton und eine professionelle Abwicklung der Verfahren versprechen. Allerdings fehlen im Konzeptentwurf noch wesentliche Hinweise auf die professionelle Abklärung, Durchführung und Begleitung der Massnahmen.

### **Fragen**

#### **1. Sind Sie mit einer kantonalen Trägerschaft der KESB und dem Vorschlag eines einstufigen Rechtsmittelzuges einverstanden? Wenn nicht, aus welchen Gründen?**

Wir begrüßen eine kantonale Trägerschaft der KESB, da diese Rechtsgleichheit im ganzen Kanton gewährleistet.

Den einstufigen Rechtsmittelzug lehnt die SP Kanton Zürich ab. Einerseits wird dadurch die Kantonsverfassung verletzt, die für Zivil- und Strafverfahren zwei gerichtliche Instanzen vorschreibt (Art. 76 Abs. 1 KV), andererseits dürfte die Schwelle für die Ergreifung eines Rechtsmittels an das Obergericht für Betroffene sehr hoch sein. Ferner bedingt die Prozessführung vor Obergericht faktisch den Beizug anwaltlicher Vertretung. Rekurse ans Bezirksgericht könnten unmittelbarer mit den Betroffenen (Anhörung, Augenschein etc.) und eher ohne anwaltschaftliche Vertretung behandelt

werden. Zudem müsste das Obergericht personell deutlich aufgestockt werden, soll es alle Rekurse beförderlich erledigen können. Gerade bei Massnahmen des Erwachsenen- und Kindesschutzes ist es wichtig, dass Rekursentscheide rasch vorliegen. Deshalb wäre es wichtig, auch sicherzustellen, dass die Bezirksgerichte personell ausreichend dotiert sind.

**2. Wie stellen Sie sich zu einer Angliederung der KESB an den Bezirksrat? Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Statthalter den Vorsitz innehat (gegebenenfalls unterstützt durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin)?**

Die Angliederung der KESB an den Bezirksrat scheint uns nicht zuletzt aus administrativen Gründen (Kanzlei und rückwärtige Dienste vorhanden) sinnvoll. Eine Verwaltungsbehörde wird der speziellen Situation im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich wohl gerechter als ein Spezialgericht. Die Installation von Familiengerichten würde allerdings die vielfältigen heutigen Zuständigkeiten im Familienrecht vereinfachen und böte noch bessere Gewähr für einheitliche Rechtsanwendung. Damit auch in den KESB die Verfahren im ganzen Kanton gleich durchgeführt werden, regen wir deshalb die Überprüfung des VRG an, ob es den speziellen Anforderungen des neuen Verfahrens in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen (noch) zu genügen vermag oder ob Anpassungen nötig sind.

Die SP lehnt den Vorschlag, wonach der Statthalter den Vorsitz der KESB innehat, strikte ab. Es geht nicht an, dass diese Behörde aus zweierlei Mitgliedern besteht - vom Regierungsrat eingesetzte fachkompetente Personen und eine vom Volk für z.T. ganz andere Aufgaben gewählte Person im Präsidium. Wir verlangen, dass im interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörper alle Mitglieder aufgrund ihrer Fachkompetenz vom Regierungsrat eingesetzt werden.

Aus dem Konzeptentwurf geht nicht hervor, wie die KESB arbeiten und welche Aufgaben von den Mitgliedern der KESB selber übernommen werden sollen. Handelt es sich um eine reines Entscheidungsgremium oder hat es auch an den Sachverhaltsabklärungen (mindestens) mitzuwirken? Worauf basiert die Annahme der Minimalpensen von 50%? Wie werden Vertretungen (Krankheit, Ferien, Befangenheit) in den Dreier-Gremien geregelt? Die SP würde ein grösseres, z.B. fünfköpfiges, interdisziplinär zusammengesetztes Gremium vorziehen. In Dreierbesetzung Beschluss fassend würde dieses Gewähr für eine differenzierte Betrachtungsweise des Falles bieten, ausserdem wären nicht bei jeder Absenz Vertretungen notwendig.

**3. Wie beurteilen Sie die Aufteilung der nicht durch die Betroffenen bzw. durch die Eltern betroffener Kinder gedeckten Kosten (Massnahmeführung und -vollzug) zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis von grundsätzlich 60% zu 40%?**

Es scheint sinnvoll, denselben Kostenteiler, der in der Jugendhilfe angewendet wird, auch für Massnahmeführung und -vollzug bei Erwachsenen zu übernehmen. Allerdings ist noch genau zu definieren, welche Kosten von wem in Rechnung gestellt werden können, denn anders als in der Jugendhilfe, wo Abklärungen und Massnahmeführung kantonal weitgehend den Jugendsekretariaten übertragen werden, sind bei den Erwachsenenmassnahmen verschiedenste Stellen involviert (kommunale und regionale Sozialdienste, kommunale und regionale Amtsvormundschaften, Vormundschaftssekretariate, Pro Senectute, private Mandatsträger etc.).

Fragen 4 und 5 entfallen.

## 6. **Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Um die mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angestrebte Professionalisierung zu erreichen, ist nebst der Einsetzung von interdisziplinären, fachkompetenten KESB vor allem auf die professionelle Abklärung, Durchführung und Begleitung der Massnahmen zu achten.

Wir verweisen auf das Protokoll des Regierungsrates vom 1. Juli 2009: "Was die Sachverhaltsabklärung betrifft (in erster Linie bei den Erwachsenen, bei den Minderjährigen sind heute bereits die Jugendsekretariate mit dieser Aufgabe betraut), muss sichergestellt werden, dass die mit den örtlichen Verhältnissen betrauten kommunalen Behörden und Verwaltungen weiterhin in die entsprechenden Abklärungen einbezogen werden bzw. diese weiterhin tätigen. Im Rahmen der Verfahrensregeln ist denn auch ein formelles Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinden zu prüfen."

Aus Sicht der SP muss sicher gestellt werden, dass Abklärungen und Massnahmen professionell nach kantonal festgelegten Qualitätsstandards durchgeführt werden. Es kann dabei auf bestehende, erfahrene, mit den örtliche Verhältnissen vertraute Dienste (Sozialdienste, Vormundschaftssekretariate, Amtsvormundschaften) zurückgegriffen werden.

Der SP ist es wichtig, dass der Zugang zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowohl für Betroffene wie für besorgte Mitmenschen durch die Regionalisierung nicht erschwert wird. Es sind deshalb niederschwellige, professionelle Anlaufstellen vorzusehen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

### **SP Kanton Zürich**



Stefan Feldmann  
Parteipräsident



Daniel Frei  
Generalsekretär